



Klimaschutz und Nachhaltigkeitssteuerung – was ist zu tun und wie kann es gehen?

Mehrere Gerichtsurteile der letzten Zeit haben Unternehmen und der öffentlichen Hand eine Verpflichtung zu einer aktiven Nachhaltigkeitspolitik auferlegt. Die deutsche Bundesregierung hat daraufhin das Ziel, die Klimaneutralität Deutschlands zu erreichen, um fünf Jahre auf 2045 vorgezogen. Dies erhöht den Handlungsdruck für die öffentliche Verwaltung und die Beteiligungsunternehmen noch einmal. Einzelne Nachhaltigkeits- oder Klimaschutzprojekte zu starten, erscheint daher nicht mehr ausreichend, vielmehr muss die jeweilige Gesamtorganisation umgesteuert werden. Wie sehen die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen hierfür aus? Welche Instrumente stehen den Verantwortlichen zur Verfügung? Der folgende Beitrag gibt zu beiden Fragen einen ersten Überblick.

Grundlage sind internationale Abkommen

Nachhaltigkeit als Konzept politischen Handelns geht maßgeblich zurück auf die Definition der „Brundtland-Kommission“ der Vereinten Nationen. Demnach ist nachhaltige Entwicklung dadurch geprägt, dass die gegenwärtige Generation ihre Bedürfnisse derart befriedigt, dass die Bedürfnisbefriedigung kommender Generationen nicht gefährdet wird¹. Auf eine Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages geht das für die deutsche Nachhaltigkeitspolitik maßgebliche „Drei-Säulen-Modell“ zurück, nach dem Nachhaltigkeit in eine ökologische, ökonomische und soziale Dimension gegliedert ist². Aufgrund des hohen Stellenwerts in der öffentlichen Debatte und des dringenden Handlungsbedarfs soll im Rahmen dieses Beitrags die ökologische Dimension in Form der Bekämpfung des Klimawandels im Vordergrund stehen.

2015: Pariser Klimaabkommen legt

1,5 Grad-Obergrenze fest

Bereits 1992 haben die Vereinten Nationen ein globales Klimaschutzabkommen beschlossen: Die „Klimarahmenkonvention“ ist auch heute noch die völkerrechtliche Basis für globalen Klimaschutz und verpflichtet die internationale Staatengemeinschaft, gegen den weltweiten Klimawandel vorzugehen. Ergänzt wurde die Klimarahmenkonvention insbesondere durch das „Pariser Klimaabkommen“ (2015), in dem 1,5 °C als Obergrenze für die Erderwärmung festgelegt worden ist. Im gleichen Jahr haben die Vereinten Nationen ihre „Agenda 2030“ für nachhaltige Entwicklung verabschiedet, in deren Mittelpunkt 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDG) stehen. Das 13. Ziel gibt der Weltgemeinschaft auf, „dringende Maßnahmen (zu ergreifen), um den Klimawandel

¹ United Nations 1987, Report of the World Commission on Environment and Development, Our Common Future, Chapter 2 I., https://www.netzwerk-n.org/wp-content/uploads/2017/04/0_Brundtland_Report-1987-Our_Common_Future.pdf (abgerufen am 11.10.2021)

² Heinrichs, H.; Schuster, F. 2018, Nachhaltige Verwaltung, in Veit, S. et al. (Hrsg.), Handbuch zur Verwaltungsreform, Springer Reference Sozialwissenschaften, https://doi.org/10.1007/978-3-658-21571-2_19-1



und seine Auswirkungen zu bekämpfen“³. Die EU-Kommission hat sich mit ihrem Green Deal darüber hinaus Ende 2019 verpflichtet, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Bis zum Jahr 2030 sollen die Emissionen gegenüber dem Stand von 1990 um mindestens 55 Prozent gesenkt werden⁴. Für dieses Ziel sollen beträchtliche Investitionsmittel mobilisiert werden. Zugleich soll auch mit einem Maßnahmenbündel die Finanzmarktregulierung im Sinne der Nachhaltigkeit neu ausgerichtet werden (Sustainable Finance). Hierzu gehören beispielsweise Offenlegungspflichten für Marktteilnehmer, die Transparenz über nachhaltige Finanzierungen schaffen sollen. Dies geschieht unter anderem unter Zuhilfenahme der EU-Taxonomie, eines Klassifikationssystems für umweltfreundliche Investitionen⁵.

Gesetze verpflichten öffentliche Hand zu Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz enthielt bereits in der Erstfassung von 2019 die Zielstellung, eine klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030 zu erreichen – also zwanzig Jahre früher, als damals noch für das gesamte Land vorgesehen. Im Bundesumweltministerium wurde daraufhin eine entsprechende Kompetenzstelle eingerichtet. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes war es der Bundesregierung im Juni 2021 offenbar noch nicht möglich, den aktuellen eigenen CO₂-Ausstoß zu beziffern, für die unmittelbare Bundesverwaltung würden aber alle Dienstreisen mithilfe von Klimaschutzprojekten in Entwicklungsländern kompensiert⁶. Das Gesetz war bereits Gegenstand einer höchstrichterlichen Entscheidung: Am 24.3.2021 verurteilte das Bundesverfassungsgericht die Bundesrepublik dazu, für die Jahre ab 2030 konkrete Einsparziele für den Treibhausgasausstoß festzulegen, zu viele Einsparlasten würden in die Zukunft verschoben und kommenden Generationen auferlegt⁷. Daraufhin wurde in kurzer Frist noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2021 eine Neufassung des Bundes-Klimaschutzgesetzes verabschiedet, in der die Einsparungen langfristig konkretisiert wurden. Zugleich wurde die Klimaneutralität ganz Deutschlands auf das Jahr 2045 vorgezogen.

Bundes-Klimaschutzgesetz: Deutschland bis 2045 klimaneutral

In Deutschland verfügen darüber hinaus viele Bundesländer, darunter alle Stadtstaaten, über eigene Klimaschutzgesetze mit unterschiedlichen Regelungen. Der WWF berichtete mit Stand 2019, also bereits vor der Verabschiedung des erwähnten Bundesgesetzes, über neun vorhandene und zwei geplante Gesetze⁸.

³ United Nations General Assembly (2015), Resolution 70.1, Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development, S. 23/35

⁴ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de#thematicareas (abgerufen am 13.9.2021)

⁵ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance_de (abgerufen am 13.9.2021), Näheres im vorletzten Abschnitt zur Berichterstattung

⁶ Deutscher Bundestag Drucksachen 19/14086, S. 8 und 19/30686, S. 9 f.

⁷ Bundesverfassungsgericht 2021, Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise erfolgreich, Pressemitteilung Nr. 31/2021 vom 29.4.2021, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html> (abgerufen am 13.9.2021)

⁸ WWF Hrsg. 2019, Landesklimaschutzgesetze in Deutschland, Kurzstudie, https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_KSG_Gutachten1_Landesklimaschutzgesetze_DE_Webfassung.pdf (abgerufen am 13.9.2021)

Nachhaltigkeitsstrategien bündeln die Zielsetzungen

Bereits seit geraumer Zeit verfügen der Bund, viele Bundesländer und eine Reihe von Kommunen über eigene Nachhaltigkeitsstrategien. Die erste Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes wurde im Jahr 2002 verabschiedet und seither in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Am 10.3.2021 hat die Bundesregierung die jüngste Neufassung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vorgestellt. Grundlage für die nationale Strategie ist die bereits erwähnte Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit ihren 17 globalen Nachhaltigkeitszielen (SDG). Im Strategiedokument stellt die Regierung auch die institutionelle Verankerung bzw. Governance von Nachhaltigkeit dar⁹. So wurde bereits 2001 der Rat für Nachhaltige Entwicklung als Beratungsgremium gegründet, in der Exekutive existiert ein Staatssekretärsausschuss und im Bundestag der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung.

2002: erste Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes

Die vielfältigen Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesländer sollen an dieser Stelle nicht näher dargestellt werden. Fast alle Länder verfügen über eine solche, wobei sie mit Ausnahme der Armutsbekämpfung, von Klimawandel und Energiewende sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung jeweils unterschiedliche Themen behandeln bzw. Festlegungen treffen¹⁰. Zunehmend sind sie aber auch immer mehr an den SDG ausgerichtet, wie zum Beispiel die Landesstrategie von Nordrhein-Westfalen. Ein ähnlich uneinheitlicher Eindruck entsteht in Bezug auf die Kommunen, von denen etwa jede zweite bereits 2016 in einer Befragung des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) angab, über ein übergreifendes Leitbild für die nachhaltige Entwicklung zu verfügen bzw. ein solches zu planen¹¹.

Fast 200 Kommunen mit Nachhaltigkeitsresolution – über 70 mit Klimanotstandsbeschluss

Der Deutsche Städtetag hat gemeinsam mit der vom Bund getragenen Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) für seine Mitglieder eine Musterresolution erarbeitet, mit der sich die Gemeindevertretungen zur Agenda 2030 der UN sowie zu den SDG bekennen und zur eigenen Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung verpflichten. Bis heute haben 192 deutsche Kommunen diese Resolution beschlossen¹². Im Rahmen des Vorhabens „Global nachhaltige Kommune“ unterstützt die SKEW mit lokalen Partnern unter anderem die Entwicklung von kommunalen Nachhaltigkeitsstrategien in neun Bundesländern. In Nordrhein-Westfalen haben sich beispielsweise knapp 40 Kommunen beteiligt, Projektpartner ist hier die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21 NRW)¹³.

Für die besonders drängende Aufgabe des Klimaschutzes sind entsprechende Konzepte bzw. Masterpläne zu erwähnen, über die zahlreiche Kommunen verfügen. Anzuführen sind auch die „Notstands“-Beschlüsse, die unterdessen von über 70 Städten und Gemeinden gefasst wurden und über die vor allem in der Presse vielfach berichtet wurde. Als erste hatte im Mai 2019 die Stadt Konstanz den Klimanotstand erklärt, als dessen Ergebnis seitdem unter anderem alle politischen Beschlussvorlagen die Auswirkungen auf das Klima darstellen müssen¹⁴.

Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements

Die Vorgehensweise der Stadt Konstanz, alle Entscheidungen einzubeziehen, spiegelt eine Auffassung von Nachhaltigkeitssteuerung wider, die auch vom Institut für den öffentlichen Sektor geteilt wird und diesem Artikel zugrunde liegt: Nachhaltig-

⁹ Bundesregierung 2021, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021, S. 71 ff.

¹⁰ Vgl. <https://www.nachhaltigkeitsrat.de/aktuelles/strategien-auf-landesebene-wie-bundeslaender-die-zukunft-planen/?cn-reloaded=1> (abgerufen am 15.10.2021)

¹¹ Vgl. Bertelsmann Stiftung und Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.) (2016): Monitor Nachhaltige Kommune, Teil 1, S. 46

¹² <https://skew.engagement-global.de/musterresolution-agenda-2030.html> und <https://skew.engagement-global.de/zeichnungskommunen-agenda-2030.html> (abgerufen am 23.9.2021)

¹³ <https://skew.engagement-global.de/global-nachhaltige-kommune-in-nrw.html> (abgerufen am 23.9.2021)

¹⁴ Stadt Konstanz, Ausrufung des Klimanotstands in Konstanz – Ratsbeschluss und Resolution vom 2.5.2021, <https://www.konstanz.de/stadt/wandel/konzepte+und+chronologie/klimanotstand> (abgerufen am 15.10.2021)

keit, einschließlich des Themas Klimaschutz (SDG 13), kann nicht mehr als eine zusätzliche Aktivität behandelt werden, die sich etwa in einer bestimmten Fachverwaltung exklusiv abarbeiten lässt. Sie hat vielmehr einen Querschnittscharakter, der alle Bereiche der Verwaltung unmittelbar betrifft und zum Beispiel jede Regulierungsmaßnahme oder finanzielle Ausgabeposition beeinflusst.

Nachhaltigkeitsprüfungen

Diesem querschnittlichen Anspruch entspricht auch das Instrument der Nachhaltigkeitsprüfung. Ein Beispiel hierfür liefert die Praxis des Bundes: Seit 2009 müssen Gesetzes- und Verordnungsentwürfe gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) einer routinemäßigen Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden; festgestellt wird damit, welche Auswirkungen das jeweilige Vorhaben auf eine nachhaltige Entwicklung hat¹⁵. Auch auf Länderebene gibt es ähnliche Prüfroutinen, etwa in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Ob diese Prüfungen wirklich zu einer veränderten Gesetzgebung geführt haben, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Nachhaltigkeitsprüfung für neue Gesetze seit 2009

Denkbar ist auch, ein solches formalisiertes Prüfverfahren immer durchzuführen, wenn die öffentliche Verwaltung neue Maßnahmen beschließt, ähnlich der beim Bund – vor allem im Bereich der IT-Investitionen – bereits vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (WiBe) auf Basis des Haushaltsrechts. Eine zukünftige Erweiterung des WiBe-Standards um den Themenblock der Nachhaltigkeit (WiBe „N“) könnte die öffentliche Verwaltung dabei unterstützen, auf dem Weg zur digitalen Verwaltung den jeweils nachhaltigsten Pfad einzuschlagen. Im Jahr 2016 gab unabhängig von dieser Überlegung in der bereits erwähnten Kommunalbefragung des DifU rund die Hälfte der Kommunen an, zumindest selten „Nachhaltigkeits-Checks“ für politische oder Verwaltungsentscheidungen durchzuführen¹⁶.

Nachhaltige Beschaffung

Bereits in der Praxis verbreitet ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der öffentlichen Beschaffung. Bis zur EU-Vergaberechtsnovelle von 2004 konnten beim Einkauf von Gütern und Dienstleistungen über wirtschaftliche Kriterien hinausgehende Vorgaben, etwa Umweltauswirkungen oder die Einhaltung bestimmter Mindestlöhne, noch als „vergabefremde ordnungspolitische Aspekte“ bezeichnet werden¹⁷. Spätestens seit der Öffnung des EU-Vergaberechts mit der Richtlinie von 2014 für „soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte“¹⁸ sowie den bereits früher in ähnlicher Weise angepassten Vergabegesetzen der deutschen Bundesländer ist eine Beschaffung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten fester Bestandteil der Rechtsordnung geworden. Eine Selbstverständlichkeit ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit dagegen noch nicht. Einer Studie des Instituts für den öffentlichen Sektor zufolge geben immerhin 44 Prozent der befragten öffentlichen Beschaffer an, Umweltkriterien häufig oder immer bei Vergaben zu berücksichtigen. Aber in fast genauso vielen Fällen (40 Prozent) geschieht dies nur manchmal, bei etwas weniger als einem Fünftel der Befragten nur selten oder nie¹⁹.

Nachhaltigkeit beim öffentlichen Einkauf: zwar verbreitet, aber nicht selbstverständlich

Nachhaltigkeitshaushalte

Im Sinne des geschilderten querschnittlichen Verständnisses von Nachhaltigkeitssteuerung liegt es nahe, auch bei der allgemeinen Verteilung von Finanzmitteln im Rahmen des öffentlichen Haushaltswesens Nachhaltigkeitsaspekte zugrunde zu legen bzw. die Nachhaltigkeitswirkung von Ausgaben und Investitionen in den Blick

¹⁵ Vgl. Ebenda, S. 104

¹⁶ Vgl. Bertelsmann Stiftung und Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.) (2016): Monitor Nachhaltige Kommune, Teil 1, S. 50

¹⁷ Vgl. Institut für den öffentlichen Sektor (2013), Kommunale Beschaffung im Umbruch, Berlin, S. 8

¹⁸ Vgl. RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, S. L 94/72

¹⁹ Vgl. Institut für den öffentlichen Sektor und KPMG (2020), Strategischer Einkauf im Blick, Berlin, S. 3

zu nehmen. Auf internationaler Ebene hat die OECD eine aktuelle Analyse zum Thema „Green Budgeting“ vorgelegt – nach ihrer Definition die Anwendung von Instrumenten der Haushaltspolitik, um „grüne“ Ziele mit Bezug auf Klima- und Umweltaspekte zu erreichen, etwa Biodiversität, Luft- oder Wasserqualität²⁰. Der OECD zufolge praktiziert ein Drittel ihrer Mitgliedstaaten eine Form des „Green Budgeting“, Deutschland zählt nicht dazu²¹.

Tatsächlich ist unter Beteiligung des Instituts für den öffentlichen Sektor ein der OECD-Definition entsprechendes Konzept auf kommunaler Ebene entstanden, nach dessen Vorlage erstmals 2015 in der Stadt Freiburg im Breisgau ein Nachhaltigkeitshaushalt in Pilotämtern eingeführt wurde²². Kern des Konzepts „Nachhaltigkeitshaushalt“ ist die Integration entsprechender Zielsetzungen und Kennzahlen in die Produkte und damit die Verknüpfung von Nachhaltigkeit mit der Finanz- und Leistungssteuerung. Die zentrale Voraussetzung für die integrierte Nachhaltigkeitssteuerung über den Haushalt ist, dass die vorhandenen Zielsetzungen in Form von Nachhaltigkeitsindikatoren bzw. -kennzahlen operationalisiert werden, um sie für die Verwaltungssteuerung handhabbar zu machen. Unterstützt durch die LAG 21 NRW unter Beteiligung des Instituts für den öffentlichen Sektor und von KPMG haben nach der Stadt Köln und dem Kreis Unna jüngst auch die Städte Bonn, Lüdenscheid und Jüchen in Pilotämtern Nachhaltigkeitszielsetzungen im Haushalt verankert²³.

Ein Nachhaltigkeitshaushalt kombiniert Nachhaltigkeitsziele mit der Finanz- und Leistungssteuerung

Indikatorensysteme

Letztlich dürfte die Verfügbarkeit von Steuerungsdaten in den Ämtern und Behörden ein Hinweis darauf sein, inwieweit Nachhaltigkeit tatsächlich auf der Arbeitsebene angekommen ist und für Alltagsentscheidungen eine Rolle spielt. Unter den deutschen Kommunen gab 2016 jedoch nur etwa ein Drittel an, auch über ein Indikatorensystem zur Erfassung des Stands der nachhaltigen Entwicklung oder der Wirkung von entsprechenden Maßnahmen zu verfügen. Dabei wurde das Indikatorensystem im überwiegenden Teil der Fälle offenbar nur bereichs- oder projektbezogen eingesetzt²⁴. Mithilfe solcher Daten könnten beispielsweise Nachhaltigkeits-Cockpits befüllt werden, die für Führungskräfte entsprechende Daten aufbereitet nutzbar machen.

Nachhaltigkeitsberichterstattung kann Transparenz schaffen

Ein besonderes Potenzial unter den Instrumenten des Nachhaltigkeitsmanagements dürfte die entsprechende Berichterstattung haben, ermöglicht sie es doch Außenstehenden, Status und Fortschritt der nachhaltigen Entwicklung einer Gebietskörperschaft einzuschätzen. Anders als in der öffentlichen Verwaltung, in der es bisher keine verpflichtende Berichtslegung gibt, spielt diese in der Wirtschaft eine zunehmend bedeutendere Rolle. Seit 2017 sind große kapitalmarktorientierte Unternehmen und Finanzdienstleister aufgrund der europäischen Corporate Social Responsibility (CSR)-Richtlinie gesetzlich zu einer nicht finanziellen Berichterstattung, nicht zuletzt zu sozialen und ökologischen Aspekten, im Lagebericht verpflichtet²⁵. Unternehmen im Besitz der öffentlichen Hand sind mit Ausnahme des Sparkassensektors von dieser Pflicht nur in sehr begrenzter Zahl betroffen. Zukünftig könnte sich das jedoch ändern.

Im April 2021 hat die EU-Kommission eine Ausweitung der verpflichtenden CSR-Berichterstattung angekündigt (neu: Corporate Sustainability Reporting Directive)²⁶. Demnach müssten ab dem Geschäftsjahr 2023 alle großen Unternehmen ab 250 Beschäftigten sowie mit entweder einer Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen

20 Vgl. OECD 2021, Green Budgeting in OECD Countries, Paris, S. 10

21 Vgl. ebenda, S. 13

22 Vgl. Schuster, F.; Broll, M.; Müller, M. 2021, Nachhaltigkeitssteuerung im Konzern Kommune, innovative Verwaltung 9, S. 33

23 Vgl. ebenda, S. 32 f.

24 Vgl. Bertelsmann Stiftung und Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.) (2016): Monitor Nachhaltige Kommune, Teil 1, S. 49

25 Vgl. www.csr-in-deutschland.de/DE/Politik/CSR-national/Aktivitaeten-der-Bundesregierung/CSR-Berichtspflichten/csr-berichtspflichten.html (zuletzt abgerufen am 24.9.2021)

26 Gundel, A.; Glöckner, A.; Hell, C. 2021, Nachhaltigkeitsberichterstattung, Audit Committee Quarterly II, S. 72–75

CSR-Berichterstattung könnte ab dem Geschäftsjahr 2023 für bis zu 3.000 öffentliche Unternehmen verpflichtend werden

Euro oder einem Umsatz von über 40 Millionen Euro – ungeachtet der Kapitalmarkt-orientierung – eine Nachhaltigkeitserklärung abgeben. Nach einer Schätzung des Instituts für den öffentlichen Sektor wären bis zu 3.000 der insgesamt etwa 18.500 öffentlichen Unternehmen erstmals zur CSR-Berichterstattung verpflichtet. Weit überwiegend wären hiervon kommunale Unternehmen betroffen. Abzugrenzen sind diese gesetzlichen Verpflichtungen von den spezifischen Berichtspflichten für öffentliche Unternehmen aufgrund von Regelungen in den jeweiligen Public Corporate Governance Kodizes – etwa beim Bund, in Berlin, Hamburg oder Frankfurt am Main, meist basierend auf dem Standard des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK)²⁷.

Im Kernbereich der öffentlichen Hand sind vor allem die regelmäßigen Berichte des Bundes zu erwähnen. Bereits das Strategiedokument selbst enthält zum großen Teil Elemente eines Nachhaltigkeitsberichts, so zum Beispiel den aktuellen Status von Indikatoren zur Verfolgung der SDG²⁸. Darüber hinaus veröffentlicht das Statistische Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung alle zwei Jahre einen Indikatorenbericht zur Erreichung der gesetzten Ziele²⁹. Fast alle Bundesländer haben bereits Nachhaltigkeitsberichte (bzw. Fortschritts-/Indikatorenberichte) vorgelegt, die zum Teil in unterschiedlichen Zeitabständen aktualisiert werden³⁰. Unter den Kommunen ist eine Nachhaltigkeitsberichterstattung offenbar noch ausbaufähig: Nach der bereits mehrfach erwähnten Erhebung des Difu bestätigten im Jahr 2016 weniger als sieben Prozent mindestens einen Bericht, rund 18 Prozent planten einen solchen, drei Viertel der Kommunen jedoch hatten keine entsprechenden Pläne³¹.

Immerhin gibt es Bestrebungen hin zu einem Berichtsstandard: Vom Rat für Nachhaltige Entwicklung ist im März 2021 ein an den DNK angelehnter Berichtsrahmen für Nachhaltigkeitsberichterstattung von Kommunen in Form einer „Testversion“ zur praktischen Erprobung vorgelegt worden³². Zu den bei der Erarbeitung hinzugezogenen Stakeholdern und Experten gehörte auch das Institut für den öffentlichen Sektor³³.

Ausblick: Berichtslegung als Einstieg in ein integriertes Steuerungssystem?

Nicht zuletzt die vergangene Bundestagswahl hat gezeigt, dass Nachhaltigkeit und Klimaschutz keine Nischenthemen mehr sind, die nur von einzelnen Parteien vertreten werden. Die Ausweitung der gesetzlichen Berichtspflichten für Unternehmen ist wie dargestellt bereits angekündigt und dürfte zukünftig auch den Kernbereich der öffentlichen Verwaltung erreichen, wie die aktuelle Blitzumfrage von KPMG und dem Institut für den öffentlichen Sektor (siehe Seite 13 in diesem Heft) nahelegt. Dabei dürfte augenfällig sein, dass eine Offenlegung der entsprechenden Aktivitäten nur der erste Schritt ist, letztlich ein umfassendes, integriertes Nachhaltigkeitssteuerungssystem in der eigenen Organisation nachzuweisen. Der Druck, in diese Richtung zu gehen, dürfte unter dem erwähnten Stichwort Sustainable Finance nicht zuletzt von den Finanzmärkten ausgehen; der hohe Fremdkapitalbedarf der öffentlichen Hand könnte hier als Hebel wirken³⁴. Es steht zu erwarten, dass sich auch die öffentliche Hand einer Offenlegung ihrer Aktivitäten anhand der EU-Taxonomie stellen muss, auch Nachhaltigkeitsratings dürften künftig eine verstärkte Rolle spielen. Ein Steuerungssystem ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Klimaschutz als maßgebliche Zielsetzungen dürfte mittelfristig keine Zukunft mehr haben. |

Ferdinand Schuster, Maria Broll

27 Vgl. Schuster, F.; Plazek, M., 2021, Nachhaltigkeitsberichterstattung in Unternehmen der öffentlichen Hand, Vom Nischenthema zum Mainstream, Audit Committee Quarterly extra, S. 72–74 (mit höherer Schätzung wegen des Einbezugs aller Rechtsformen)

28 Vgl. Bundesregierung 2021, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021, S. 96 ff. und 131 ff.

29 Vgl. ebenda, S. 104 und <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Nachhaltigkeitsindikatoren/Indikatorenbericht-destatis.html>

30 Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Nachhaltigkeitsindikatoren/Deutsche-Nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-laender.html> (abgerufen am 27.9.2021)

31 Vgl. Bertelsmann Stiftung und Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.) (2016): Monitor Nachhaltige Kommune, Teil 1, S. 50 f.

32 https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2021/03/20210309_Berichtsrahmen-Nachhaltige-Kommune.pdf

33 Vgl. PublicGovernance Sommer 2021, S. 29

34 Vgl. KfW Research 2021, Sustainable Finance in Kommunen: Kann der grüne Kommunalkredit das Eis brechen? Nr. 339, 29.7.2021